



Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr Teublitz der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Teublitz

§ 1 Organisatorisches

1. Die Jugendfeuerwehr Teublitz ist ein Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Teublitz. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbstständig. Sie gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.
2. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht Sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Kommandanten, vertreten durch die Jugendwarte*.
3. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Teublitz ist mit Annahme dieser Jugendordnung anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. §3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. Art. 20 Abs. 4 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG). Sie leistet Jugendarbeit im Sinne des §11 KJHG.
4. Der Jugendwart* ist der Leiter der Jugendfeuerwehr Teublitz und leitet die Jugendfeuerwehr. Der Jugendwart* wird durch seinen stellvertretenden Jugendwart* vertreten.

* steht für Jugendwart / Jugendwartin

§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehrarbeit

1. Die Jugendfeuerwehr soll in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrdienstleistenden fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - Förderung des sozialen Engagement und Gemeinschaftslebens
 - Bereitschaft aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitzuwirken
 - Staatsbürgerliche Begegnungen – wird noch nachgefragt
 - Gestaltung der Freizeit z. B. durch Gruppenarbeiten, Fahrten, Begegnungen, Zeltlagern, Treffen und Wettbewerben
 - Beteiligung an Sportveranstaltungen
 - Mitgestaltung und Mitwirkung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren
 - Die Aus- und Weiterbildung im Feuerwehrtechnischen Bereich
2. Die theoretische und praktische feuerwehrtechnische Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten für den Brandschutz und die Hilfeleistung. Die Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen ist zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift ist besonders zu achten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche werden, vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über den Jugendwart* an die Kommandanten zu richten.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

* steht für Jugendwart / Jugendwartin

Die Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr erlischt

- bei Wechsel des Wohnortes.
- wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Einverständniserklärung widerrufen.
- auf Wunsch des Jugendlichen.
- durch Ausschluss.
- durch Übernahme in die aktive Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr, nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- bei Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht**
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - in eigener Sache gehört zu werden.
 - die Organe (§ 5) zu wählen.
 - und sich als eigenes Organ (§ 5) zur Wahl zur stellen.
- 2. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Verpflichtung**
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, aktiv und pünktlich teilzunehmen.
 - bei Verhinderung sich rechtzeitig beim Jugendwart* zu entschuldigen.
 - die Jugendordnung in allen Punkten zu befolgen.
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
 - die Bekleidung, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sorgsam und pfleglich zu behandeln.
- 3. Bei Verstöße gegen die Jugendordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:**
 - Persönliches Gespräch
 - Gespräch mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten
 - Gespräch vor der Jugendfeuerwehr
 - Einbeziehung von Kommandant und / oder Vorstand
 - Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

* steht für Jugendwart / Jugendwartin

§ 5 Organe und Jugendversammlung

1. Organe der Jugendfeuerwehr sind der Jugendsprecher* und sein Stellvertreter.
2. Die Jugendfeuerwehr trifft sich einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Jugendversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr rechtzeitig zu laden.
3. Der Jugendsprecher* und sein Stellvertreter werden durch die Jugendversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Jugendsprecher*, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter vertritt die Belange der Mitglieder. Er sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendwart*.

§ 6 Bekleidung und Ausrüstung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildungen und die Übungen die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos.
2. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr ist die Bekleidung und Ausrüstung in Einwandfreiem Zustand an die Jugendfeuerwehr Teublitz zurückzugeben.

§ 7 Übernahme in die aktive Mannschaft

1. Mitglieder, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben können nach Vollendung des 18. Lebensjahr in die aktive Mannschaft übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Kommandant.

* steht für Jugendwart / Jugendwartin, Jugendsprecher / Jugendsprecherin

§ 8 Schlussbestimmung

1. Die überarbeitete Version der Jugendordnung wurde am 28.04.2015 der Jugendversammlung vorgetragen und beschlossen.
Ältere Fassungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

Teublitz, den 01.05.2017

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz

